097200/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 12/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2026
(OR. en)

13931/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0295 (NLE)

IXIM 218
JAI 1242
ENFOPOL 362
DATAPROTECT 317
COPEN 375
JAIEX 83

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 518 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Bezug auf Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 518 final.

Anl.: COM(2026) 518 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2026
COM(2026) 518 final

2026/0295 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Bezug auf Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In einer globalisierten Welt, in der schwere und organisierte Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zunehmend transnational und vielschichtig sind, müssen die Strafverfolgungsbehörden und -einrichtungen der EU umfassend ausgestattet sein, um zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf mit wichtigen externen Partnern zusammenarbeiten zu können.

Wie in der EU-Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (Serious and organised Crime Threat Assessment, SOCTA) 2025[1] dargelegt, machen kriminelle Netzwerke und ihre Aktivitäten nicht an Grenzen Halt, weder innerhalb der EU noch zwischen der EU und dem Rest der Welt. Im Bereich der weltweiten Kriminalität nimmt die EU eine zentrale Position ein, ist eng mit allen Kontinenten verbunden und wird als Herkunfts-, Transit- und Zielregion für illegale Waren und Dienstleistungen genutzt.

INTERPOL ist mit 196 Mitgliedstaaten die größte zwischenstaatliche kriminalpolizeiliche Organisation weltweit. Sie erleichtert die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, indem sie den Austausch für die Strafverfolgung relevanter Informationen und den Zugang zu entsprechenden Datenbanken ermöglicht.

In „ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“[2] wird INTERPOL als relevanter Partner anerkannt, mit dem die EU ein internationales Abkommen abschließen sollte, um einen einheitlicheren Ansatz für das Vorgehen gegen globale Sicherheitsbedrohungen und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu gewährleisten.

Im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit, einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, sowie beim integrierten Grenzmanagement arbeiten die EU und INTERPOL bereits zusammen. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Mitglieder von INTERPOL, die EU finanziert von INTERPOL umgesetzte Projekte zum Kapazitätsaufbau in Drittländern, und die EU-Rechtsvorschriften sehen die Abfrage bestimmter INTERPOL-Datenbanken an den Außengrenzen der Union vor. Darüber hinaus arbeiten die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bei der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie im Bereich der Grenzsicherheit mit INTERPOL zusammen.

Trotz dieser bestehenden Zusammenarbeit mit INTERPOL gibt es auch Bereiche, in denen die Zusammenarbeit noch weiter ausgebaut werden sollte. Zudem sollte in weiteren Bereichen eine Zusammenarbeit aufgebaut werden, um den unverzichtbaren operativen Erfordernissen gerecht zu werden und Rechtsakte umzusetzen, deren Ziel es ist, die Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität besser zu unterstützen.

---

1 https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf.

2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ vom 1. April 2025 (COM(2025) 148 final).

www.parlament.gv.at

Europol, Eurojust und die EUStA benötigen aktuelle Informationen über Straftäter und Straftaten, um die Strafverfolgungs- und Justizbehörden unterstützen zu können. Frontex benötigt diese Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Unterstützung des Grenzmanagements.

INTERPOL verwaltet ein breites Spektrum von Datenbanken, die diese Informationen auf globaler Ebene enthalten. Die INTERPOL-Datenbanken enthalten mehr als 100 Millionen Strafverfolgungsakten mit Informationen über Einzelpersonen (z. B. Namen) und gestohlenes Eigentum (z. B. Pässe, Waffen und Schusswaffen). Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL (im Folgenden „Abkommen") wird Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex einen direkten Zugang zu einer Reihe von INTERPOL-Datenbanken ermöglichen.

Im Jahr 2001 vereinbarte Europol ein Kooperationsabkommen mit INTERPOL, das unter anderem den Austausch personenbezogener Daten vorsah. Seitdem wurde das Mandat von Europol überarbeitet[3] und die Datenschutzregelung der EU grundlegend geändert. Ein neues internationales Abkommen zwischen der Union und INTERPOL über die Zusammenarbeit zwischen Europol und INTERPOL ist erforderlich, um die jüngsten Entwicklungen bei der Bekämpfung von Terrorismus und der grenzüberschreitenden und transnationalen schweren organisierten Kriminalität zu berücksichtigen, den derzeitigen operativen Erfordernissen gerecht zu werden, das Mandat von Europol umzusetzen und der jüngsten Datenschutzregelung der EU Rechnung zu tragen[4].

Im Jahr 2013 vereinbarte Eurojust eine Absichtserklärung mit INTERPOL, die den Austausch allgemeiner, strategischer und technischer Informationen vorsah. Damit Eurojust personenbezogene Daten mit INTERPOL[5] austauschen kann, soweit dies für die Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlich ist[6], ist ein geeignetes Übertragungsinstrument, das die Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und INTERPOL, unter anderem durch Koordinierungstreffen, Koordinierungszentren und gemeinsame Ermittlungsgruppen, ermöglichen sollte, unabdingbar. Wenn die Unterstützung von Eurojust bei der Koordinierung der Durchführung justizieller Maßnahmen benötigt wird und Personen in Drittländern

---

3 Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37) und Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

5 Erwägungsgrund 46 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

6 Artikel 2 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1727.

www.parlament.gv.at

festgenommen werden müssen, könnte die Einbindung von INTERPOL einen Mehrwert bringen, die gerichtlichen Verfahren beschleunigen und die Arbeit von Eurojust erleichtern[7].

Die EUStA hat die Befugnis, Ermittlungen und Strafverfolgungsanordnungen durchzuführen und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Zu ihren operativen Erfordernissen gehören der Zugang zu in INTERPOL-Datenbanken gespeicherten Informationen und der Austausch von Informationen mit INTERPOL unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters von Straftaten, für die die EUStA zuständig ist, sowie die Zusammenarbeit mit Drittländern. Auch die EUStA könnte von der Unterstützung durch INTERPOL profitieren, indem der Informationsaustausch im Zusammenhang mit Rechtshilfe erleichtert wird. Die Zusammenarbeit zwischen der EUStA und INTERPOL muss im Einklang mit den Bestimmungen des Mandats der EUStA noch festgelegt und geregelt werden[8].

Im Jahr 2009 schloss Frontex eine Arbeitsvereinbarung mit INTERPOL ab, die den Austausch strategischer und technischer Informationen vorsah. Damit Frontex personenbezogene Daten mit INTERPOL austauschen kann, soweit dies für die Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlich ist, ist ein geeignetes Übermittlungsinstrument unabdingbar.

Darüber hinaus sieht die ETIAS-Verordnung[9] die Abfrage der INTERPOL-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Document, SLTD) und der INTERPOL-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Travel Document Associated with Notices, TDAWN) im Rahmen des ETIAS-Reisegenehmigungsverfahrens vor. Das Abkommen wird geeignete Schutzvorkehrungen enthalten, um die Abfrage der INTERPOL-Datenbanken SLTD und TDAWN durch das ETIAS zu ermöglichen. Insbesondere wird es sicherstellen, dass nach einer Abfrage durch das ETIAS-Zentralsystem und einer Überprüfung durch die ETIAS-Zentralstelle keine automatisierte Mitteilung an die Quelle der INTERPOL-Daten übermittelt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im April 2021 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL veröffentlicht[10]. Im Mai 2021 gab der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der EU und INTERPOL der Kommission heraus[11]. Im Juli 2021 erteilte der Rat der Europäischen Union die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL[12]. Im Juli 2022 nahm das Europäische Parlament mit

---

7 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1727.

8 Erwägungsgründe 96, 97 und 108 sowie Artikel 104 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

9 Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

10 Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilischen Organisation (IKPO-INTERPOL) vom 14. April 2021 (COM(2021) 177 final).

11 https://www.edps.europa.eu/system/files/2021-05/21-05-25_opinion_cooperation_between_eu_interpol_de.pdf.

12 Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) (ABl. L 287 vom 10.8.2021, S. 2) und Beschluss (EU) 2021/1313 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von

www.parlament.gv.at

607 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen eine Empfehlung zu den Verhandlungen an[13].

Die Verhandlungen wurden im Dezember 2021 aufgenommen. Es wurden 37 offizielle Verhandlungsrunden geführt, und am 3. Februar 2026 wurden die Verhandlungen auf der Ebene der Verhandlungsführer abgeschlossen.

Die gesetzgebenden Organe wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses informiert und in allen Phasen der Verhandlungen konsultiert, insbesondere durch die Berichterstattung an die Gruppe „Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres“ (IXIM) des Rates und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Abkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 19. Juli 2021 angenommen hat.

Das Abkommen steht im Einklang mit der bestehenden Politik der Union im Bereich der Strafverfolgung, der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Grenzsicherheit als Teil des Grenzmanagements. Mit dem Abkommen sollen die bestehenden EU-Rechtsvorschriften umgesetzt werden, insbesondere die ETIAS-Verordnung[14], die die Abfrage der INTERPOL-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und der INTERPOL-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) im Rahmen des ETIAS-Reisegenehmigungsverfahrens vorsieht.

In den letzten Jahren wurden hinsichtlich der Verbesserung der Zusammenarbeit zum Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten sowie beim Verengen des Handlungsspielraums für Terroristen und Straftäter Fortschritte erzielt. Mehrere strategische Dokumente der Kommission, wie z. B. ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit[15] und die Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus[16] unterstreichen die Notwendigkeit, die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in der EU zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern auszuweiten.

Das Abkommen wird es Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex ermöglichen, im Einklang mit den jeweiligen Gründungsverordnungen, der EU-Datenschutzregelung und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Informationen mit INTERPOL auszutauschen und auf bestimmte Datenbanken der Organisation zuzugreifen.

Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO-INTERPOL) (ABl. L 287 vom 10.8.2021, S. 6).

13 Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 an den Rat und die Kommission für die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) (2022/2025(INI)) (2023/C 47/23).

14 Verordnung (EU) 2018/1240.

15 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ (COM(2025) 148 final).

16 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ProtectEU: Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus“ vom 26. Februar 2026 (COM(2026) 101 final).

www.parlament.gv.at

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Abkommen sieht angemessene Schutzvorkehrungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des EU-Datenschutzrechts vor und schützt im weiteren Sinne die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, wodurch ein Instrument für die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Bekämpfung von schweren Straftaten und Terrorismus geschaffen wird.

Insbesondere muss bei der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Charta der Grundrechte eingehalten werden, unter anderem durch das Verbot der Verwendung von Informationen im Zusammenhang mit der Todesstrafe und jeder Form unmenschlicher Behandlung oder Strafe. Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex können Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen für Informationen festlegen, einschließlich zusätzlicher Garantien, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der EU-Vorschriften sicherzustellen.

Das Abkommen enthält auch detaillierte Datenschutzbestimmungen zur Zweckbindung, zum besonderen Schutz sensibler Daten, zu den Rechten betroffener Personen, zur Datensicherheit, zu Rechtsbehelfen und zur Aufsicht. Jede Weiterübermittlung von Daten an die nationalen INTERPOL-Zentralbüros oder andere Behörden bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung, muss auf den ursprünglichen Zweck beschränkt bleiben und muss mindestens das gleiche Schutzniveau wie die ursprüngliche Übermittlung aufweisen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 16 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 16 Absatz 2) und die Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2) vor.

Da das Abkommen auch die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen abdeckt und angemessene Schutzvorkehrungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Rahmen dieser Zusammenarbeit vorsieht, sind die materiellen Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss Artikel 16 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens, sofern dieses Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fallen.

Da Artikel 16 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV die materiellen Rechtsgrundlagen für den Beschluss in Bezug auf Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen bilden, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

www.parlament.gv.at

- **Zuständigkeit der Union**

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit „*für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, ... soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte*“. Ein internationales Abkommen kann gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern, sofern sich der vom Abkommen betroffene Bereich mit EU-Gesetzgebung überschneidet oder zu einem großen Teil durch EU-Recht abgedeckt ist. Die Europäische Union hat auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln zu den im Kooperationsabkommen zwischen der EU und INTERPOL erfassten Aspekten erlassen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen mit INTERPOL geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei den Verhandlungen hat die Kommission kein externes Expertenwissen in Anspruch genommen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Während der gesamten Verhandlungen wurden interne Konsultationen geführt, insbesondere mit Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

www.parlament.gv.at

- **Grundrechte**

Der Informationsaustausch im Rahmen des Abkommens wird einem umfassenden Paket von Vorschriften, Grundsätzen und Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte unterliegen, das uneingeschränkt mit dem EU-Recht im Einklang steht. Insbesondere sieht das Abkommen geeignete Schutzvorkehrungen für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

Um die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte zu gewährleisten, ist in Artikel 3 des Abkommens festgelegt, dass die EU und INTERPOL in Bezug auf die gemäß dem Abkommen erhaltenen Informationen Garantien zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahren. In dem Abkommen wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Union auf die Grundsätze des Verbots der Verwendung von Informationen zum Zwecke der Todesstrafe und jeder Form unmenschlicher Behandlung oder Strafe gründet, die für die Zusammenarbeit der EU mit INTERPOL gelten werden.

Artikel 5 des Abkommens enthält Vorschriften für Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen in Bezug auf die im Rahmen des Abkommens bereitgestellten Informationen. Zusätzlich zu den Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen, die von den EU-Mitgliedstaaten, die die Informationen ursprünglich bereitgestellt haben, bereits angegeben wurden, können Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex zusätzliche Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen auferlegen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden, mit dem EU-Recht und der Charta der Grundrechte im Einklang steht.

Um die vollständige Einhaltung des EU-Datenschutzrahmens zu gewährleisten, enthält der Erste Teil Abschnitt 2 des Abkommens Garantien für die Verarbeitung von Informationen, einschließlich der Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten auszusetzen (Artikel 6), des Grundsatzes der Zweckbindung in Bezug auf die Verarbeitung von Informationen (Artikel 7) und anderer einschlägiger Datenschutzgrundsätze (Artikel 8), zusätzlicher Schutzvorkehrungen für besondere Datenkategorien (Artikel 9), des Rechts betroffener Personen auf Zugang zu Informationen, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe (Artikel 12, 13 und 20), der Pflichten in Bezug auf die Datensicherheit (Artikel 17) und der Aufsicht (Artikel 19).

Gemäß Artikel 11 unterliegt jede Weiterübermittlung an die nationalen INTERPOL-Zentralbüros, nationale und internationale Stellen und zuständige Behörden der EU-Mitgliedstaaten umfassenden Datenschutzpflichten, durch die unter anderem festgelegt ist, dass Daten nur weitergegeben werden dürfen: i) mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der absendenden juristischen Person, ii) zu dem/den gleichen Zweck(en), für den/die sie ursprünglich bereitgestellt wurde(n) und iii) vorbehaltlich der für die ursprüngliche Übermittlung geltenden Schutzvorkehrungen und Bedingungen. Jede weitere Übermittlung von Daten darf nicht freizügiger oder weniger geschützt als die ursprüngliche Übermittlung sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens auf den Haushalt ist kein Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgesehen. Artikel 37 enthält Vorschriften zu den Kosten für die Umsetzung des Abkommens. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, mit Ausnahme der für die Herstellung der Verbindung zu den in dem Abkommen genannten INTERPOL-Datenbanken entstehenden Kosten, die von der Union getragen werden. Darüber hinaus wird ein Mechanismus zur jährlichen Überprüfung der technischen und operativen Kosten von INTERPOL aufgebaut, die unmittelbar dem direkten Zugang zu INTERPOL-

www.parlament.gv.at

Datenbanken, dem indirekten Zugang und dem Informationsaustausch im Rahmen des Abkommens zuzurechnen sind. Jegliche Zahlung an INTERPOL hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ab und erfordert eine vorherige Mittelbindung durch das zuständige Unionsorgan.

5. WEITERE ANGABEN

- **Umsetzungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Gemäß Artikel 43 des Abkommens ist der Abschluss künftiger ergänzender Vereinbarungen zwischen Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex sowie der EU für die Zwecke des ETIAS einerseits und INTERPOL andererseits vorgesehen.

In Bezug auf die Überwachung ist gemäß Artikel 45 vorgesehen, dass die Europäische Union und INTERPOL spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens und danach regelmäßig gemeinsam die Umsetzung des Abkommens überprüfen.

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 34 vorgesehen, dass die Europäische Union und INTERPOL ein Jahr nach Herstellung des ETIAS-Zugangs zu SLTD und TDAWN und danach spätestens alle zwei Jahre gemeinsam die Umsetzung von Artikel 34 überprüfen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Abkommen wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex einerseits sowie INTERPOL andererseits geschaffen, der es diesen Organisationen ermöglicht, bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus wirksamer zusammenzuarbeiten. Durch das Abkommen wird der Austausch sowohl personenbezogener als auch nicht personenbezogener Daten ermöglicht, und für Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex wird die Möglichkeit eines direkten Zugangs zu sechs INTERPOL-Datenbanken geschaffen.

Darüber hinaus wird durch das Abkommen das Funktionieren des ETIAS unterstützt, denn es ermöglicht dem System, Antragsteller vor Erteilung einer Reisegenehmigung anhand der SLTD- und TDAWN-Daten von INTERPOL zu überprüfen. Diese Überprüfung trägt dazu bei, festzustellen, ob ein in einem Antrag verwendetes Reisedokument als gestohlen, verloren, unterschlagen, ungültig oder mit einer INTERPOL-Ausschreibung verknüpft gemeldet wurde, und stärkt die Fähigkeit der Union, potenzielle Sicherheitsrisiken zu erkennen.

Mit dem Abkommen wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem EU-Datenschutzrahmen steht, die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die in der Charta der Grundrechte anerkannten Grundsätze eingehalten werden. Letztlich trägt das Abkommen zur Verbesserung der Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger bei.

Die wichtigsten Bestandteile des Abkommens sind: i) Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und ii) Grenzsicherheit als Teil des Grenzmanagements.

Die spezifische Komponente Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betrifft: i) die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens (Erster Teil, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), ii) die allgemeinen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust und der EUStA (Zweiter Teil Abschnitt 1, insbesondere Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a,

www.parlament.gv.at

Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b), iii) die besonderen Bestimmungen in Bezug auf Europol, Eurojust und der EUStA (Zweiter Teil Abschnitt 2, insbesondere Artikel 30, 31 und 32), iv) die finanziellen Bestimmungen (Vierter Teil, insbesondere Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1) und v) die Schlussbestimmungen (Fünfter Teil, insbesondere Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iv-viii).

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ERSTER TEIL, ABSCHNITT 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

In Artikel 1 ist der Zweck des Abkommens dargelegt. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a besteht der Zweck dieses Abkommens darin, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL im Bereich der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b besteht der Zweck des Abkommens darin, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL im Bereich der Grenzsicherheit zu fördern. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 sind beide Vertragsparteien verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Abkommen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen umzusetzen.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen zum Abkommen.

Durch Artikel 3 wird auf effektive Garantien zum Schutz der Menschenrechte verwiesen.

Artikel 4 enthält Bestimmungen zur Neutralität.

Artikel 5 enthält Regeln für Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen in Bezug auf die im Rahmen des Abkommens bereitgestellten Informationen. Zusätzlich zu den Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen, die von den EU-Mitgliedstaaten, die die Informationen ursprünglich bereitgestellt haben, bereits angegeben wurden, können Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex zusätzliche Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen auferlegen, einschließlich solcher, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte erforderlich sind. Ferner ist vorgesehen, dass beide Parteien über wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften verfügen müssen.

ERSTER TEIL, ABSCHNITT 2: SCHUTZ VON INFORMATIONEN

Artikel 6 enthält angemessene Schutzvorkehrungen für im Rahmen dieses Abkommens verarbeitete Informationen. Zudem enthält dieser Artikel eine Bestimmung zur Aussetzung der Übermittlung personenbezogener Daten im Falle einer systematischen oder erheblichen Verletzung der Bedingungen des Abkommens oder im Falle einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Verletzung.

In Artikel 7 ist der Grundsatz der Zweckbindung verankert, wobei die rechtmäßigen Zwecke definiert werden, für die Daten im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden dürfen: Insbesondere sind in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a die Zwecke im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen festgelegt, während in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b die Zwecke im Zusammenhang mit der Grenzsicherheit festgelegt sind.

Artikel 8 enthält allgemeine Datenschutzgrundsätze.

Artikel 9 enthält zusätzliche Schutzvorkehrungen für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien.

Artikel 10 betrifft Entscheidungen auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung, und sieht vor, dass Entscheidungen, die eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf eine Person

www.parlament.gv.at

haben, nicht ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen personenbezogenen Daten beruhen dürfen.

Artikel 11 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Verarbeitung von Informationen, die im Rahmen des Abkommens direkt oder indirekt zugänglich sind und die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden. Insbesondere müssen für die Weitergabe von Informationen drei kumulative Bedingungen erfüllt sein: i) der Bereitsteller der Informationen hat die Weitergabe zuvor ausdrücklich genehmigt, ii) die Informationen werden zu dem/den gleichen Zweck(en) weitergegeben, für den/die sie ursprünglich bereitgestellt wurde(n) und iii) die für die ursprüngliche Übermittlung geltenden Schutzvorkehrungen und Bedingungen werden angewendet.

Gemäß Artikel 12 ist das Recht auf Zugang zu Informationen vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass eine betroffene Person das Recht hat, Informationen darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden.

Gemäß Artikel 13 ist das Recht auf Berichtigung und Löschung vorgesehen, wodurch sichergestellt wird, dass die betroffene Person das Recht hat, die Berichtigung oder Löschung unrichtiger personenbezogener Daten, die sie betreffen und im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden, zu verlangen.

Artikel 14 sieht die Bereitstellung von Informationen über das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe vor.

In Artikel 15 sind die Grundsätze der Begrenzung der Speicherdauer und der Aufrechterhaltung der Richtigkeit von Informationen verankert.

Gemäß Artikel 16 ist die Führung von Aufzeichnungen und die Dokumentation aller Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit den im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten vorgesehen.

Gemäß Artikel 17 ist Datensicherheit vorgesehen, sodass die Integrität und Vertraulichkeit der im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Informationen sichergestellt ist.

Gemäß Artikel 18 ist die Benennung von Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

Gemäß Artikel 19 ist die unabhängige Überwachung der im Rahmen des Abkommens festgelegten Schutzvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen.

Gemäß Artikel 20 haben betroffene Personen Anspruch auf Rechtsbehelfe.

Gemäß Artikel 21 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass juristische Personen Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe beantragen können.

Gemäß Artikel 22 ist vorgesehen, dass die Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsrahmen zur Umsetzung des Abkommens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Abkommens erhalten wurden, öffentlich zugänglich gemacht werden.

ZWEITER TEIL: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN INTERPOL UND EUROPOL, EUROJUST, DER EUSTA UND FRONTEX

ZWEITER TEIL, ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In Artikel 23 ist der Umfang der Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex festgelegt.

Artikel 24 enthält Vorschriften, die den indirekten Zugang zu Informationen durch INTERPOL sowie Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex regeln.

www.parlament.gv.at

Artikel 25 enthält Vorschriften, die den direkten Zugang zu INTERPOL-Datenbanken durch Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex regeln. Insbesondere betrifft Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a den Zugang von Europol zur internationalen Datenbank gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (ICSE-Datenbank), zur INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) und zur INTERPOL-Referenztabelle für Schusswaffen (IFRT), während Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b den Zugang von Frontex zum INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) betrifft. Darüber hinaus wird Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Zugang zum elektronischen Dokumentations- und Informationssystem zu Ermittlungsnetzwerken mit Informationen zu Reisedokumenten (Electronic Documentation and Information System on Investigation Networks with Information on Travel Documents, EDISON) gewährt. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b wird Europol, Eurojust und der EUStA Zugang zum Frontex INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) gewährt. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c wird Eurojust Zugang zur INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) gewährt. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d wird Eurojust, der EUStA und Frontex Zugang zur INTERPOL-Referenztabelle für Schusswaffen (IFRT) gewährt. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e wird der EUStA und Frontex Zugang zur Datenbank für gestohlene Schiffe (SVD) gewährt.

Artikel 26 enthält allgemeine Grundsätze für den Zugang zu und den Austausch von Informationen zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex. Insbesondere sieht Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a vor, dass die Kommunikationskanäle zwischen Europol und INTERPOL gemäß den derzeit geltenden Vereinbarungen weiterbestehen.

Gemäß Artikel 27 ist eine strategische, technische und operative Koordinierung und Planung zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex vorgesehen.

Gemäß Artikel 28 ist die Möglichkeit vorgesehen, Verbindungspersonal zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex zu entsenden. Insbesondere ist gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen, dass in Bezug auf das Verbindungspersonal zwischen INTERPOL und Europol die derzeit geltende Absichtserklärung Anwendung findet.

Gemäß Artikel 29 ist die Möglichkeit vorgesehen, Informationen zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex ohne vorheriges Ersuchen zu übermitteln.

ZWEITER TEIL, ABSCHNITT 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EUROPOL, EUROJUST, DIE EUSTA UND FRONTEX

Artikel 30 enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol beziehen.

Artikel 31 enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Eurojust beziehen.

Artikel 32 enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und der EUStA beziehen.

Artikel 33 enthält zusätzliche Bestimmungen, die sich speziell auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Frontex beziehen.

DRITTER TEIL: ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF DAS EUROPÄISCHE REISEINFORMATIONS- UND -GENEHMIGUNGSSYSTEM (ETIAS)

www.parlament.gv.at

Gemäß Artikel 34 ist der direkte Zugang zu und die Nutzung von Daten zu gestohlenen und verlorenen Reisedokumenten (SLTD) und von Daten zu Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) für die Zwecke des ETIAS vorgesehen. Im Falle eines Treffers übernimmt die ETIAS-Zentralstelle die Verarbeitung, Bewertung und Überprüfung der Daten und übermittelt sie der nationalen ETIAS-Stelle zur endgültigen Entscheidung über die Reisegenehmigung. Nach einer Abfrage durch das ETIAS-Zentralsystem und einer Überprüfung durch die ETIAS-Zentralstelle wird keine automatisierte Mitteilung an die Quelle der INTERPOL-Daten übermittelt. Im Rahmen ihrer Sicherheitsbewertung konsultiert die nationale ETIAS-Stelle direkt das nationale INTERPOL-Zentralbüro ihres Mitgliedstaats und übermittelt ihm die SLTD- und TDAWN-„Referenznummer“ von INTERPOL, damit dieses nationale Zentralbüro mit der Datenquelle prüft, ob Daten richtig und relevant sind.

Artikel 35 enthält Bestimmungen über Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Länder (namentlich assoziierte Schengen-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die Artikel 34 anwenden.

VIERTER TEIL: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Gemäß Artikel 36 ist vorgesehen, dass die Europäische Union die Umsetzung des Abkommens unterstützt, indem sie die Abordnung von Sachverständigen zu INTERPOL erleichtert.

Artikel 37 enthält Bestimmungen zur Übernahme der Kosten für die Umsetzung des Abkommens. Die Europäische Union und INTERPOL tragen jeweils ihre eigenen Kosten, mit Ausnahme der für die Herstellung der Verbindung zu den in dem Abkommen genannten INTERPOL-Datenbanken entstehenden Kosten, die von der Union getragen werden. Insbesondere ist gemäß Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 vorgesehen, dass Europol die Kosten im Zusammenhang mit der Datenbank gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (ICSE-Datenbank) und der INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) trägt, während gemäß Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 vorgesehen ist, dass Frontex die Kosten im Zusammenhang mit dem Frontex INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) trägt. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 2 tragen Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex die Kosten für die Herstellung ihrer jeweiligen Verbindungen zu den INTERPOL-Datenbanken und die Kosten anderer Verbindungen, die sie möglicherweise vereinbaren, mit dem INTERPOL-Informationssystem herzustellen, vorausgesetzt jedoch, dass Europol, Eurojust und die EUStA keine Verbindungsgebühren für iARMS und FIELDS entrichten. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3 trägt die Europäische Union die Kosten für die Herstellung von Verbindungen zur Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und zur Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) für die Zwecke der Artikel 34 und 35 sowie die Kosten für die Konfiguration von SLTD und TDAWN für die Zwecke des direkten Zugangs des ETIAS-Zentralsystems zu Untergruppen von SLTD und TDAWN gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a. Artikel 37 Absatz 3 betrifft Kosten im Zusammenhang mit Nachfolgevereinbarungen und künftigen ergänzenden Vereinbarungen. Artikel 37 Absatz 4 betrifft den Mechanismus für die jährliche Überprüfung der technischen und operativen Kosten von INTERPOL, die dem direkten Zugang zu INTERPOL-Datenbanken sowie dem indirekten Zugang und dem Informationsaustausch im Rahmen des Abkommens unmittelbar zuzurechnen sind.

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 enthält eine Festlegung zur Verwendung von Namen und Unterscheidungszeichen.

Artikel 39 enthält Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten.

www.parlament.gv.at

Artikel 40 enthält die Bedingungen für die Abfrage von INTERPOL-Datenbanken über die von der Europäischen Union verwaltete Infrastruktur.

Mit Artikel 41 wird ein Gemeinsamer Ausschuss Europäische Union – INTERPOL eingesetzt, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und von INTERPOL zusammensetzt und unter anderem die Umsetzung des Abkommens erleichtern, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL in Betracht ziehen und Überprüfungen nach den Bestimmungen des Abkommens durchführen soll.

Artikel 42 enthält Bestimmungen zu Änderungen am Abkommen.

Artikel 43 enthält Bestimmungen zu künftigen ergänzenden Vereinbarungen.

In Artikel 44 ist die Anwendung früherer Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen geregelt. Konkret werden das Abkommen zwischen INTERPOL und Europol von 2001, die Arbeitsvereinbarung zwischen INTERPOL und Frontex von 2009 sowie die Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und INTERPOL von 2013 durch dieses Abkommen ersetzt. Sonstige Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen zwischen Europol und INTERPOL sowie zwischen Frontex und INTERPOL bleiben in Kraft.

Artikel 45 sieht einen Mechanismus für die gemeinsame Überprüfung der Umsetzung des Abkommens vor.

Artikel 46 enthält Regeln für die Beilegung von Streitigkeiten und stellt sicher, dass bei allen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Umsetzung des Abkommens entstehen können, Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel stattfinden, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 47 enthält Haftungsbestimmungen.

Artikel 48 enthält Bestimmungen zur Aussetzung des Abkommens.

Artikel 49 enthält Bestimmungen zur Kündigung des Abkommens.

Artikel 50 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten des Abkommens.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens und der Wortlaut der der drei Erklärungen zu einem Geheimschutzabkommen, zum ETIAS und zum Visa-Informationssystem der EU werden dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 50 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

www.parlament.gv.at

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Bezug auf Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] des Rates vom […][2] wurde das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am […] unterzeichnet.

(2) Das Abkommen begründet Kooperationsbeziehungen zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) einerseits sowie INTERPOL andererseits. Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen ihnen, um schwere Straftaten und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

(3) Durch das Abkommen wird zudem ermöglicht, dass im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) Personen, die eine Reisegenehmigung beantragen, anhand der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und der Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) überprüft werden, um festzustellen, ob die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit darstellen könnte.

(4) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der Union gewährleistet, insbesondere der in Artikel 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[3] verankerten Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein

---

1 Zustimmung veröffentlicht in ABl. L, ….
2 ABl. L, …
3 ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

www.parlament.gv.at

unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

(5) Dieser Beschluss betrifft die Bestimmungen des Abkommens über die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die horizontalen Bestimmungen des Abkommens. Dieser Beschluss betrifft nicht die Bestimmungen des Abkommens über die Grenzsicherheit als Teil des Grenzmanagements, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 33, Artikel 34 und 35, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii, sowie Erklärungen zum ETIAS und dem Visa-Informationssystem der EU, die Gegenstand eines gesonderten Beschlusses des Rates über den Abschluss sind, der parallel zu diesem Beschluss anzunehmen ist.

(6) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.] ODER [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom …] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

(7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] angehört und hat am [[XX].[XX].2026] eine Stellungnahme abgegeben.

(9) Das Abkommen sollte genehmigt werden und die Erklärungen zu einem Geheimschutzabkommen, zum ETIAS und zum Visa-Informationssystem der EU abgegeben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL im Bereich Strafverfolgung und justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen wird genehmigt[5].

---

[4] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[5] Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL ist im ABl. L, …, ELI …, veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Die Erklärung zu einem Geheimschutzabkommen wird genehmigt[6].

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am […] in Kraft[7].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Die Präsidentin/Der Präsident

---

6 Die Erklärung zu einem Geheimschutzabkommen sowie die Erklärungen zum ETIAS und dem Visa-Informationssystem der EU sind im ABl. L, …, ELI … veröffentlicht.

7 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

www.parlament.gv.at